

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2023; Vorlage Nr. 3185.17 (Laufnummer 17197)

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden

Vom 26. Januar 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾, § 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾ und § 5 Abs. 1 und 1a des Energiegesetzes (EnG-ZG) vom 1. Juli 2004³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Rahmenkredit

¹ Für die Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden wird für die Jahre 2023 bis 2032 zulasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit von 84 Millionen Franken bewilligt. Dieser setzt sich zusammen aus

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [740.1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- a) 77 Millionen Franken für Fördermassnahmen gemäss § 5 Abs. 1 und 1a des Energiegesetzes für die Jahre 2023 bis 2032;
- b) 7 Millionen Franken für bereits zugesicherte Förderbeiträge (Auszahlungen 2023 bis 2028).

² Für diesen Rahmenkredit wird mit Beiträgen vom Bund in der Höhe von 59 Millionen Franken gerechnet.

§ 2 Kreditfreigabe

¹ Der Regierungsrat gibt die Kredite zulasten der Investitionsrechnung frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, 26. Januar 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...